



N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 49. Sitzung des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig (OSR SW/049/2018)

am Montag, 26. März 2018,

19:32 Uhr

**in der Verwaltungsstelle Schönfeld-Weißig, Ratssaal, 2. Etage, Raum 208/209,
Bautzner Landstraße 291, 01328 Dresden**

Öffentlicher Teil der Sitzung:**Beginn:** 19:32 Uhr**Ende:** 22:09 Uhr**Anwesend:****Vorsitzende/Ortsvorsteherin**

Daniela Walter

Mitglied Liste CDU

Hans-Jürgen Behr

Bernd Forker

Renate Franz

Carsten Preussler

Mario Quast

Matthias Rath

Dr. Christian Schnoor

Manuela Schreiter

Holger Walzog

Mitglied Liste DIE LINKE

Norbert Kunzmann

Mitglied Liste Bündnis 90/Die Grünen

Manuela Schott

Mitglied Liste SPD

Joachim Kubista

Mitglied Liste Unabhängige Wählergemeinschaft Schönfelder Hochland

Werner Friebe

Olaf Zeisig

Verwaltungsmitarbeiter

Heike Krause

Protokollführerin

Jenny Böttger

Abwesend:**Mitglied Liste FDP**

Manfred Eckelt

Mitglied Liste CDU

Bernd Jannasch

Mitglied Liste Bündnis 90/Die Grünen

Reinhard Veters

T A G E S O R D N U N G

Öffentlich

- | | | |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| 1 | Bericht der Ortsvorsteherin | |
| 2 | Bürgerfragestunde | |
| 3 | Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse der 47. Sitzung vom 26.02.2018 | |
| 4 | Entwurf zum Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999
hier:
1. Billigung der Abwägung über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
2. Billigung des geänderten Entwurfs zum Flächennutzungsplan
3. Billigung der Begründung zum geänderten Flächennutzungsplan-Entwurf
4. Beschluss über erneute öffentliche Auslegung | V1939/17
beratend |
| 5 | Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung August 2017 - hier: Abwägungsbeschluss, Beschluss des Landschaftsplanes | V1999/17
beratend |
| 6 | Satzung zur Änderung der Hauptsatzung | V2160/18
beratend |
| 7 | Beauftragung des Umweltamtes mit Instandsetzungsmaßnahmen am Feuerlöschteich in Reitzendorf | V-SW0164/18
beschließend |
| 8 | Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellplatzsatzung – StGaFaS) | V1782/17
beratend |
| 9 | Veränderung der Dresdner Bäderlandschaft nur auf Grundlage eines fortgeschriebenen Bäderkonzeptes durchführen | A0411/18
beratend |
| 10 | Verwendung von Verfügungs- und Investitionsmitteln der Ortschaft Schönfeld-Weißig zur Traditions- und Heimatpflege | |
| 10.1 | Verwendung von Verfügungsmitteln der Ortschaft Schönfeld-Weißig zur Traditions- und Heimatpflege | V-SW0162/18
beschließend |
| 10.2 | Verwendung von Investitionsmitteln der Ortschaft Schönfeld-Weißig zur Traditions- und Heimatpflege | V-SW0163/18
beschließend |
| 11 | Informationen | |

Nicht öffentlich

- 12** Einwendungen zur Niederschrift der 47. Sitzung vom 26.02.2018
- 13** Grundstücksangelegenheiten
- 14** Sonstige Anfragen der Ortschaftsräte und Informationen

öffentlich

Einleitung

Die OVin, Daniela Walter, erklärt vor Eröffnung der Sitzung Folgendes:

Sie stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgte und der Ortschaftsrat mit 15 Mitgliedern beschlussfähig ist. Da es keine Anträge zur Tagesordnung gibt, führt sie mit der Tagesordnung fort.

1 Bericht der Ortsvorsteherin

Die OVin eröffnet ihren Bericht mit folgendem Redebeitrag:

„Sehr geehrte Ortschaftsrätinnen und Ortschaftsräte,
liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Probleme von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Gewerbetreibenden im Zusammenhang mit der aktuellen Diskussion um die Neuauslage des Flächennutzungsplanes sowie erhebliche Beschwerden im Zusammenhang mit der Nichtberücksichtigung, auch von Einwendungen der Einwohner im Planfeststellungsverfahren der Cunnersdorfer Straße, war das beherrschende Thema der von mir im vergangenen Monat zahlreich durchgeführten Sprechstunden und Telefonaten. Die Gespräche waren überwiegend getragen von einem tief sitzenden Unverständnis gegenüber der Stadtverwaltung, wie oberflächlich mit Einwendungen, oft ohne ordentliche Prüfung und angemessener Begründung, umgegangen wurde. Insbesondere im Abwägungsverfahren zur Cunnersdorfer Straße fühlten sich etliche Bürgerinnen und Bürger nicht ordnungsgemäß berücksichtigt. Es wurden mittlerweile mehrere Widerspruchsverfahren, auch mit anwaltlicher Hilfe, eingeleitet.

Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig beanstandete in seiner Sitzung am 29.01.2018 ebenfalls das Verfahren zur Cunnersdorfer Straße sowie insbesondere die angemessene Beteiligung des Ortschaftsrates. Das Rechtsamt der Stadt Dresden ist hierbei der Auffassung, dass es sowohl bei der Beschlussfassung in selbiger Sitzung, nämlich Herrn Brüggem mit der Wahrnehmung der Interessen des Ortschaftsrates sowie auch bei der Umsetzung des Beschlusses durch mich, ein unrechtmäßiges Handeln zutreffend ist. Einen Widerspruch des OB hat das Rechtsamt explizit nicht empfehlen wollen, mit der Aussage, dem würde ich nicht folgen - die Vergangenheit zeigt dazu ein anderes Verhalten meinerseits - einem Widerspruch des OB folgte ich bislang sehr wohl - insbesondere deshalb, weil sich daraus die direkte Möglichkeit der Klärung bei der Landesdirektion ergibt. Dies wollte man wohl bewusst nicht, jedoch verband das Rechtsamt diese Mitteilung mit der Androhung, persönlicher Konsequenzen gegen mich, sowohl im Hinblick auf meine Ehrenbeamtenfunktion, als auch im Hinblick darauf, mich mit meinem Vermögen persönlich in Haftung zu nehmen, sofern der Stadt Aufwendungen daraus entstehen würden. Ich verweise an dieser Stelle explizit darauf, dass sich diese Androhung nur gegen mich richtet, nicht gegen die Ortschaftsräte im Einzelnen.

Selbstverständlich lasse ich sowohl das Entscheidungsverfahren, als auch die erhobenen Androhungen prüfen. Hierzu beziehe ich die Landesdirektion ein. Insbesondere richtet sich diese Prüfung auf das durchgeführte Beteiligungsverfahren und auf die angemessene Berücksichtigung und Abwägung der Ortschaftsratsinteressen nach dessen Beschlussempfehlung. Zum zweiten

ist es dringend erforderlich, hier die Landesdirektion erneut um Prüfung der möglichen Optionen der Ortschaft zu bitten, damit unsere Interessen angemessen gewahrt bleiben. Aufgrund der bislang nur einseitig erfolgten Erklärung des Rechtsamtes und der eher unüblichen Art des Umgangs mit unserer Beschlussfassung, obliegt es zunächst einmal der Landesdirektion hier Widersprüche aufzuklären und ggf. die Rechtswidrigkeit festzustellen. Dem Ortschaftsrat werde ich hierzu umgehend nach Erhalt eines Ergebnisses berichten.

Zum Flächennutzungsplan und zum Landschaftsplan wird es heute noch entsprechende Abstimmungen geben.

Zu den weiteren Baustellen in der Ortschaft kann ich folgende Ausführungen geben:

Aufgrund der bisherigen Wetterlage erfolgte bei der Straße des Friedens in Pappritz und der Forststraße in Weißig eine Wiederaufnahme der Arbeiten erst am 26. März 2018.

Bei der Straße des Friedens ist nunmehr geplantes Bauende, Mitte Juni 2018 und bei der Forststraße, Mitte April 2018.

Mit der Instandsetzung im vorderen Bereich des Spiegelweges in Eschdorf wird voraussichtlich Mitte April begonnen. Danach erfolgt die Anpassung der Entwässerung im Bereich der Hausnummern 81 und 82.

Einige Hinweise möchte ich an dieser Stelle auch zu den kommenden Veranstaltungen geben:

Am 14. April findet nunmehr zum 20. Mal der alljährliche Frühjahrsputz in den Ortschaften statt. In gewohnter Weise tragen hier die Ortschaftsräte wieder eine besondere Verantwortung in ihren Ortsteilen. Die fleißigen Helferinnen und Helfer erhalten auch dieses Jahr nach getaner Arbeit wieder eine ordentliche Stärkung.

Auch das Sport- und Familienfest feiert am 1. Mai sein 30jähriges Jubiläum. Mit hohem Engagement bereiten die Sportgemeinschaft Weißig und die Verwaltungsstelle, Frau Kuntze, die Veranstaltung vor. Es sind einige Überraschungen geplant. Zeitgleich findet am Gelände des Sportparks Weißig auch das 7. Radio Dresden Turnier statt.

Am 21. April 2018 findet der erste Feuerwehrball der Hochländer Feuerwehren im Gasthof Weißig statt. Der Erlös aus dieser Veranstaltung kommt der Nachwuchsarbeit unserer Wehren zugute.

Traditionell finden am 30. April in der Ortschaft auch wieder Hexenfeuer statt, so bei der Freiwilligen Feuerwehr in Pappritz und bei der Bürgervereinigung Schullwitz.

Bitte nutzen Sie als Ortschaftsräte auch die Gelegenheit sich bei der einen oder anderen Veranstaltung zu zeigen. Vielen Dank!“

OR Dr. Schnoor

möchte als persönliche Anmerkung sagen, dass es sehr erfreulich und bewundernswert sei, dass die OVin gegenüber den unfairen Methoden des Rechtsamtes, so viel Rückgrat beweise.

2 Bürgerfragestunde

Herr Brockpähler bezieht sich auf die Mitteilung der März-Ausgabe des Hochlandkuriers, in welcher mitgeteilt wurde, dass in diesem Jahr das Hochland-Osterfeuer, welches bereits zwölfmal stattgefunden habe, nicht stattfinden könne, da das Amt für Brand- und Katastrophenschutz es der Freiwilligen Feuerwehr nicht erlaubt hätte, für die Absicherung zu sorgen. Er möchte die Schirmherrin fragen, ob es bereits Überlegungen gebe, dass das Fest doch noch stattfinden könne bzw. wie die Perspektive für die Veranstaltung sei.

Die OVin

dankt für den Redebeitrag und möchte hiermit richtigstellen, dass in der letzten Ausgabe des Hochlandkuriers ein redaktioneller Fehler passiert sei. Es sei nicht explizit die Absage des Brand- und Katastrophenschutzamtes gekommen, sie habe es in der kommenden Ausgabe des Hochlandkuriers korrigieren lassen, sondern es sei aufgrund einer Vielzahl von Beschwerden, welche man im OR mehrfach diskutiert habe, eine Entscheidung der Veranstalter gewesen, da sich der Druck auf die Veranstalter erhöht habe. Die Veranstalter seien bisher die Freiwillige Feuerwehr Weißig und die SG Weißig gewesen. Man habe sich dazu verständigt, dass man in diesem Jahr sich dazu beraten werde. Sie könne jetzt nicht für den OR entscheiden, da dies Sache der Veranstalter sei.

3 Bekanntgabe nicht öffentlich gefasster Beschlüsse der 47. Sitzung vom 26.02.2018

Beschluss SW47/04/2018

Abstimmung: **Ablehnung**

Beschluss SW47/05/2018

Abstimmung: **Zustimmung**

Beschluss SW47/06/2018

Abstimmung: **Zustimmung**

Beschluss SW47/07/2018

Abstimmung: **Zustimmung**

Beschluss SW47/08/2018

Abstimmung: **Zustimmung**

**4 Entwurf zum Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden
in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999**

**V1939/17
beratend**

hier:

- 1. Billigung der Abwägung über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung**
- 2. Billigung des geänderten Entwurfs zum Flächennutzungsplan**
- 3. Billigung der Begründung zum geänderten Flächennutzungsplan-Entwurf**
- 4. Beschluss über erneute öffentliche Auslegung**

BE: Herr Herm, Herr Faupel, Stadtplanungsamt

Die OVin führt aus, dass den OR nun die Beschlusskontrolle vom 21. März 2018 vorliege sowie die Synopse aller Abwägungen die getroffen wurden, die Bürgerschaft betreffend als auch die Einwendungen der Ortschaft.

Herr Herm erklärt, der Fachvortrag zum FNP sei bereits vor vier Wochen gehalten worden und nun werde der Umgang mit den Stellungnahmen von 2015 Thema sein.

Herr Faupel erklärt anhand einer Powerpoint-Präsentation (siehe Anlage zur Niederschrift), wie mit den Stellungnahmen zum FNP umgegangen wurde.

Insgesamt seien 62 Stellungnahmen zu 170 Belangen eingegangen. Die Ortschaft habe 45 Anregungen per Beschluss eingereicht, davon würden 16 die Problematik Landschaftsschutzgebiet betreffen, bei denen man ausdrücklich keine Möglichkeit sehe, diese weiterzuverfolgen. Man habe zwei Ausnahmen: Malschendorf - Spritzenberg und in Pappritz - Mieschenhang, da hier die Ausgliederung von Bestandteilen aus dem LSG ins Verfahren aufgenommen wurden. Dies sei die Voraussetzung dafür, dass ein Planverfahren die notwendige Voraussetzung sei, um den Sachverhalt - Veränderung des LSG - ins Verfahren zu bringen.

Borsberg 1.2 (siehe Seite 4 der Präsentation Beschluss SW09/03/2015) - LSG

Borsberg 1.3 (siehe Seite 5 der Präsentation Beschluss SW09/04/2015) - LSG

Borsberg 1.4, 1.5 (siehe Seite 5 der Präsentation Beschluss SW09/05/2015) - LSG

OR Behr merkt an, im FNP von 2003 sei diese Fläche mit integriert worden.

Herr Faupel antwortet, dort sei es der Fall gewesen, dass man von der Unteren Landschafts-schutzbehörde korrigiert worden sei.

Cunnersdorf 2.7, 2.4 (siehe Seite 6 der Präsentation Beschluss SW09/06/2015, Beschluss SW09/27/2015) - Anregung gefolgt, was die Ver- und Entsorgungsanlage betrifft, Regionalplan und Landschaftsplan stehen dem entgegen.

Eschdorf 4.8 (siehe Seite 7 der Präsentation Beschluss SW09/07/2015) - Rosinendörfchen ist eine Splittersiedlung im Außenbereich.

OR Behr lenkt ein, man habe dies ganz bewusst gemacht, die S177, östlich vom Rosinendörfchen zu verlegen, damit gerade dieser Ortsteil Entwicklungscharakter erhalte und für die Leute, welche ihre Häuser sanieren, bzw. einen Anbau von Balkon/Terrasse planen, möglich sei. Er verstehe nicht, warum dies in anderen Kommunen, aber in DD nicht möglich sei.

Herr Faupel antwortet, es würde sich um keine angehängte Lage an Eschdorf handeln. Mit einer Wohnbaufläche würde man eine Wohnkonzentration befördern, welche in der isolierten Lage städtebaulich und entwicklungsstrategisch nicht sinnvoll sei.

OR Quast fügt an, 2006 haben die Bürger von Eschdorf (als es hieß die S177 solle durch das Rosinendörfchen und Eschdorf geführt werden) sich willentlich per Unterschriftenliste dafür ausgesprochen, dass ein Abtrennen des Rosinendörfchen von Eschdorf nicht stattfinden dürfe.

OR Behr fügt an, auch damit sich das Gebiet entwickeln könne sei ein Grund dafür. Die Häuser seien teilweise schon sehr alt und müssten umgebaut werden, um eine bessere Wohnqualität zu erreichen.

OR Dr. Schnoor führt aus, mit dem Bau der S177 werde ein großer Bogen gemacht, mit entsprechendem Landschaftsverbrauch, welcher viel geringer wäre, wenn es durchgeführt worden wäre. Es wäre doch logisch auch das zu nutzen, wofür man den zusätzlichen Landschaftsverbrauch in Kauf genommen habe, um die Siedlung zu verdichten.

Herr Faupel erklärt, man habe hier einen Landschaftsraum zwischen Rosinendörfchen und Eschdorf, welcher nicht unerheblich sei. Theoretisch könnte man überlegen, die Freiflächen noch zu bebauen, um das Rosinendörfchen zu integrieren.

OR Behr wendet ein, dies sei gar nicht gewollt. Das Rosinendörfchen sei verkehrstechnisch und mit Medien, angeschlossen. Es gehe nur um eine Verdichtung, innerhalb des Siedlungsgebietes.

Herr Faupel führt fort, es sei eine Splittersiedlung und Außenbereich, der bauliche Bestand im Außenbereich habe auch beschränkte Entwicklungsmöglichkeiten. Die Sanierung eines Gebäudes sei mit Sicherheit zulässig, auch der Terrassenanbau oder Garagenbau sollte kein Hindernis sein.

OR Behr winkt ab.

Eschdorf 4.9 (siehe Seite 7 der Präsentation Beschluss SW09/33/2015) - Der zum Innenbereich gehörende Baubestand wird in die Darstellung aufgenommen.

Eschdorf 4.10 (siehe Seite 8 der Präsentation Beschluss SW09/32/2015) - städtebaulich nicht gerechtfertigt.

OR Quast erklärt, dies sehe er sehr kritisch, wenn man die Fläche wegnehme, da westlich von der Strecke alles erschlossen sei. Auf der rechten Seite wäre die Erschließung relativ einfach. In Eschdorf gebe es kaum noch Möglichkeiten, Wohnraum zu schaffen.

Die OVin merkt an, dass der Regionalplan einige Male angeführt werde und die Stadt Dresden aktiv mitgewirkt habe. In den Ortschaften allgemein, sei man an einer Entwicklung interessiert.

Man sei nicht eingemeindet worden, um ausschließlich für die Waldmehrung und LSG zuständig zu sein. Man müsse Verständnis haben, dass die Ortschaft um die eigenen Flächen kämpfe.

Gönnsdorf 5.3 (siehe Seite 9 der Präsentation Beschluss SW09/20/2015) - kein Bauleitverfahren und LSG.

Gönnsdorf 5.6 (siehe Seite 9 der Präsentation Beschluss SW09/34/2015) - Annahme des Alternativstandortes für Aufforstung.

Gönnsdorf 5.7 (siehe Seite 10 der Präsentation Beschluss SW09/40/2015) - Vorgabe des Landschaftsplanes.

Helfenberg 6.5 (siehe Seite 10 der Präsentation Beschluss SW09/35/2015) - LSG.

Helfenberg 6.6 (siehe Seite 11 der Präsentation Beschluss SW09/36/2015) - Die dem Innenbereich zugehörigen Baubestände werden in die gemischte Baufläche aufgenommen.

Malschendorf 7.1 (siehe Seite 12 der Präsentation Beschluss SW09/39/2015) - Der Anregung wird aus darstellungssystematischen Gründen nicht gefolgt. Die Darstellung Landwirtschaft umfasst u. a. auch Streuobstwiesen.

Malschendorf 7.2 (siehe Seite 12 der Präsentation Beschluss SW09/39/2015) - LSG.

Malschendorf 7.3 (siehe Seite 12 der Präsentation Beschluss SW09/39/2015) - Der gewünschten Darstellung als gemischte Baufläche wird nicht gefolgt. Mit einer Darstellung als gemischte Baufläche wäre eine Ansiedlung von Gewerbe möglich, was sich störend auf die überwiegende Wohnnutzung auswirken könnte und städtebaulich nicht wünschenswert ist.

OR Behr erklärt, es gehe um die Sicherung des Grundstückes, welches bereits gewerblich genutzt werde.

Herr Faupel antwortet, Gewerbe sei durchaus zulässig in Wohnbauflächen. Es gehe darum, wenn man eine Anzahl von weiteren Gewerbebetrieben ansiedeln würde, hätte dies einen ganz anderen Charakter.

Reitzendorf 9.1 (siehe Seite 13 der Präsentation Beschluss SW09/08/2015) - der Standort wird im FNP mit dem Gemeinbedarfssymbol „Brand- und Katastrophenschutz, Polizei“ dargestellt.

Reitzendorf 9.2 (siehe Seite 13 der Präsentation Beschluss SW09/21/2015) - LSG.

Reitzendorf 9.5 (siehe Seite 14 der Präsentation Beschluss SW09/22/2015) - LSG.

Rockau 10.1 (siehe Seite 14 der Präsentation Beschluss SW09/09/2015) - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist nicht erforderlich.

Rockau 10.4 (siehe Seite 15 der Präsentation Beschluss SW09/10/2015) - LSG.

Rockau 10.6 (siehe Seite 15 der Präsentation Beschluss SW09/11/2015) - Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach Bescheid der Landesdirektion Sachsen vom 15.10.2013 ist der Standort Bestandteil des Bebauungszusammenhangs und damit Innenbereich, der im FNP als Baufläche dargestellt wird.

Rockau 10.7 (siehe Seite 16 der Präsentation Beschluss SW09/28/2015) - LSG. Die LaDi habe den Standort als Bestandteil zum Bebauungszusammenhang festgestellt. Vom Alten Dorfkern bis Siedlungsbereich Rockau sei es zum Innenbereich zugeordnet. Die Wohnbaufläche soll jedoch wieder zurückgenommen werden.

OR Behr antwortet, sie werde nicht zurückgenommen. Ihm sei es um die Abrundung gegangen.

OR Kunzmann fragt, warum an der Kucksche nur linksseitig und nicht rechtsseitig bebaut werden dürfe. Es mache dort für ihn keinen Sinn, zumal alles erschlossen sei.

Herr Faupel antwortet, es handelt sich um Außenbereich und gehöre zum LSG. Er erinnert an den damaligen Fall nördlich davon (Fläche weiß dargestellt). Damals sei man der Anregung gefolgt und habe eine Wohnbaufläche eingeordnet im LSG und Außenbereich, die damalige Aufsichtsbehörde habe die Fläche wieder herausgenommen und nicht definiert und weiß gelassen.

Die OVin erklärt, dies sei so ein Punkt, welcher sich wie ein roter Faden durchziehe. Man müsse sich dem Thema LSG in der Gesamtheit zuwenden. Den Dingen, welche im LSG liegen, sei bei der jetzigen Auslage nicht gefolgt worden.

Rosendorf 11.2 (siehe Seite 16 der Präsentation Beschluss SW09/23/2015) -Der Bereich Radeberger Landstraße 14-18 ist nicht Bestandteil des B-Plans und befindet sich als Splittersiedlung im Außenbereich und kann materiell/städtebaulich nicht zu einem unbeplanten Innenbereich (§ 34) entwickelt werden.

OR Behr erklärt, man habe unmittelbar das Gewerbegebiet, früher sei ein Mischgebiet geplant gewesen.

Die OVin erklärt zum Thema Mischgebiet, dass man bei Gewerbetreibenden die Situation habe, dass Wohnbauflächen ausgewiesen seien, wo man bestandsmäßig das Gewerbe habe. Wenn jemand neu hinzuziehe, gebe es Beschwerden.

Herr Faupel antwortet, dies sei das Phänomen der an Gewerbe heranrückenden Wohnbebauung. Hier müsse man planerisch sehr genau aufpassen, inwieweit es dort nicht zu Widersprüchen komme. Wer ein Gewerbe ausübe, habe Bestands- und Besitzrecht. Wer sich einem Gewerbe nähern würde, müsse für sich selbst Vorkehrungen treffen, wenn er nicht gestört werden wolle.

Schönfeld 12.1 (siehe Seite 17 der Präsentation Beschluss SW09/12/2015) - Erweiterung der gemischten Baufläche: das Gebiet sei überwiegend gewerblich geprägt, eine weitere Gewerbefläche anzubieten, sei problematisch und würde dem Charakter der gemischten Baufläche widersprechen. Was man erweitert habe, sei in Absprache mit den dort ansässigen Betrieben erfolgt.

Schönfeld 12.4 (siehe Seite 18 der Präsentation Beschluss SW09/13/2015) -Der Anregung wird nicht gefolgt. Die gemischte Baufläche an der Straße Am Sägewerk ist flächenmäßig bereits überproportional von landwirtschaftlicher bzw. gewerblicher Nutzung dominiert. Ein Nutzungswechsel an dem Standort hin zu einer Wohnnutzung ist auszuschließen. Ein weiterer Flächenzuwachs im Norden, für den aus städtebaulichen Gründen ebenfalls keine Wohnnutzung in Frage käme, würde das oben erwähnte anzustrebende proportionale Nutzungsverhältnis zwischen Wohnen und Gewerbe vollends negieren und die Darstellung gemischte Baufläche materiell in Frage stellen. Straßenbegleitend sehe man die Möglichkeit für einige Wohnhäuser.

Schönfeld 12.7 (siehe Seite 19 der Präsentation Beschluss SW09/24/2015) - Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bauflächenanregung umfasst mehr als 11 ha. Hier müsse man von Bauflächenbevorratung sprechen und nicht mehr von einer Arrondierungsfläche.

OR Behr sagt, genau diese Fläche sei außerhalb des LSG. Überall werden Flächen rausgenommen, da das SPA nicht in der Lage sei, sich mit dem Umweltamt darüber einig zu werden, wer zuerst einen Antrag stelle. Ein urbanes Wachstum müsse gesichert werden. Die Bürger würden in die benachbarten Gemeinden abwandern. Er könne perspektivisch die Stadtplanung nicht nachvollziehen.

Herr Faupel antwortet, gesamtstädtisch betrachtet, halte man noch genügend Potenzial vor.

Die OVin reagiert überrascht, zumal der OB kürzlich äußerte, dass jährlich 450 Eigenheimbauplätze in Dresden fehlen würden. In den Ortschaften habe man Potenzial und wolle auch Unterstützung geben. Sie habe sehr viele Anfragen, wo Kinder in der Nähe der Eltern wohnen bleiben möchten. Diese würden dann nach Ottendorf-Okrilla, nach Dürrröhrsdorf-Dittersbach oder Raideberg ziehen. Der OB freut sich, dass man demnächst die Einwohnerzahl von 600.000 Einwohnern erreiche, die Frage sei jedoch, wo und wie diese Einwohner wohnen werden.

Herr Faupel erklärt, 11 Hektar seien für einen Ortsteil wie Schönfeld eine gewaltige Größe. Eine Arrondierung von Flächen könne man sich jedoch vorstellen, wo es sich städtebaulich anbieten würde.

OR Behr entgegnet, dort wo Herr Faupel hingezeigt habe, würde es sich um Hochwasserschutzgebiet handeln. Im Hochland könne man nur auf einem Berg bauen.

Herr Faupel antwortet, es sei im FNP nicht als Hochwasserschutzgebiet aufgeführt, zumindest gebe es noch keine Verordnung dazu.

OR Behr bringt seine Enttäuschung zum Ausdruck, dass man nie das Gespräch suche, sondern von vornherein ablehne.

Herr Faupel sagt, man habe Flächen, welche seit längerer Zeit Bestandteil des FNP seien und dies sei das Erweiterungsgebiet, wo es noch Potenzial gebe. An der Cunnersdorfer Straße habe man noch Flächen, welche noch nicht bebaut seien, welche man als Wohnbaufläche drinhabe und eine Entwicklung möglich wäre. Am Sägewerk sei Potenzial da, aber wenn nichts losgehe, könne man nichts machen.

OR Behr meint, die Betroffenen wissen es vielleicht noch gar nicht.

Schullwitz 13.1 (siehe Seite 20 der Präsentation Beschluss SW09/25/2015) - Die Fläche sei erst einmal aufgenommen und als Wohnbaufläche dargestellt worden, aufgrund von Ausweisungen des Regionalplanes und des Landschaftsplanes musste es zurückgenommen werden. Durch die Neuauflage des Wohnbaugebietes Aspichring sei das Potenzial bereits gegeben. Er kenne den aktuellen Stand nicht.

OR Behr erklärt, dort werde jetzt gebaut.

Schullwitz 13.3, 13.2 (siehe Seite 21 der Präsentation Beschluss SW09/26/2015, SW09/37/2016) s. Schullwitz 13.1

Schullwitz 13.6 (siehe Seite 22 der Präsentation Beschluss SW09/30/2015) - die Turnhalle, welche jetzt für die Allgemeinheit zugänglich gemacht wurde, wurde als Symbol dargestellt;

Weißig 14.1 (siehe Seite 23 der Präsentation Beschluss SW09/14/2015) - Marienbäder - es habe viele Versuche gegeben, etwas mit der verbindlichen Bauleitplanung zu erwirken, alles stockt. Eine erweiterte Wohnbaufläche sollte dargestellt werden - Ziel ist, die Sonderbaunutzung Erholung zu erhalten.

OR Behr fragt, ob Herr Faupel den Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Marienbäder (Pilotobjekt des Innenministeriums für begrüntes Wohnen in Partnerschaft mit Gartenanlagen) kennen würde. Dies scheint nicht mehr zu zählen.

Herr Faupel sagt, an der Stelle gehe es nicht weiter.

OR Behr fragt, warum gehe es nicht weiter. Die Stadt habe die Pläne zerpfückt. Bei der doppelreihigen Bebauung hatte man damals Einigung erzielt. Manche Leute hätten dort noch Wohnrecht bis zum Lebensende und die Stadt bemühe sich nicht, das einzuordnen. Alles sei erschlossen und man mache sich das Leben schwer.

Weißig 14.4 (siehe Seite 24 der Präsentation Beschluss SW09/15/2015) - Stellplatznutzung zählen zu Verkehrsanlagen und werden nicht gesondert dargestellt. Es sei auch kein Bestandteil einer Gemeinbedarfsnutzung.

OR Behr entgegnet, dies werde sich ändern, man brauche eine Schule und einen Standort für die Feuerwehr und somit habe man eine Gemeinbedarfsfläche.

Herr Faupel antwortet, ein Vorhaben wie der angeregte öffentliche Stellplatz/Parkplatz, wäre als sonstiges Vorhaben im Außenbereich im Widerspruch...

OR Behr unterbricht und sagt, wenn es nur Stellplätze sind. Im FNP von 1998 würde es eine weiße Fläche geben, welche dann auch rausgenommen wurde, da man es nicht darstellen konnte. Jetzt sei der Bedarf da und müsse in der Form auch entwickelt werden.

Herr Herm antwortet, wenn es für die Schule ein dazugehöriger Parkplatz werden soll, werde der FNP nicht das entscheidende Gegenargument sein, da es sich direkt an die Straße anschlie-

ßen würde. Wenn noch ein Feuerwehrstandort dazukomme, müsse die Darstellung angebracht werden.

Weißig 14.7 (siehe Seite 24 der Präsentation Beschluss SW09/16/2015) - Fläche am Hermsberg sei mal dargestellt, dann wieder rausgenommen worden, laut Regionalplan sei ein Grünzug vorgesehen und die Fläche soll als Vorrangfläche für die Landwirtschaft ausgewiesen werden.

OR Behr fragt, ob Herr Faupel die Technik der Landwirtschaft kenne.

Herr Faupel antwortet, die Fläche sei nicht angepackt worden. Möglicherweise seien Erschließungsprobleme der Grund.

OR Behr entgegnet, die Erschließung liege vor. Durch den VuE-Plan, welcher am Lindenberg sei.

Herr Faupel kontert, hier werde Potenzial für eine erhebliche Anzahl von Bauland vorgehalten.

Weißig 14.8 (siehe Seite 25 der Präsentation Beschluss SW09/17/2015) - gemischte Bauflächen - kaum Möglichkeiten mit einer Wohnbebauung Flächen zu füllen. Landwirtschaft und Gewerbe überwiegen hier.

OR Behr antwortet, in diesem Bereich habe man Pferdeställe, das Jugendhaus und wenn dies im Außenbereich liege, müsse man für alles einen Bauantrag stellen (z. B. Brunnenüberdachung oder das Alte Melkhaus - durfte nicht abgerissen und neu gebaut werden und musste saniert werden und wurde dementsprechend teuer). Für ein Mischgebiet wäre dies alles einfacher und sinnvoller. Ein Mischgebiet würde doch keine Wohnbebauung erzwingen.

Herr Faupel antwortet, es müsse jedoch ein ausgewogenes Verhältnis von Gewerbe und Wohnen geben. 80 % Gewerbe und 20 % Wohnen werde einem Mischgebiet nicht gerecht.

Weißig 14.10 (siehe Seite 26 der Präsentation Beschluss SW09/31/2015) - FFH-Gebiet - großer Schutzbedarf.

OR Preussler fragt, ob Europa an der Stadtgrenze zu Dresden aufhört. Auf der anderen Seite befindet sich die Gemeinde Ullersdorf und dort dürfe ein Bauherr eine Industriehalle hinbauen und es würde sich um denselben Bereich handeln, nur eben auf der anderen Seite von Dresden.

Herr Faupel antwortet, es würde sich um Schutzgebiete handeln, welche auf europäischer Ebene festgelegt worden seien.

Herr Behr erklärt, der Vorschlag dafür komme vom Umweltamt sowie Regionalplanungsamt. Diese melden dies dann weiter oben an. Dies gehe nicht von Oben nach Unten.

Herr Faupel widerspricht.

Herr Behr führt weiter aus, man habe einen B-Plan gehabt (Ullersdorfer Landstraße - Waldrand-siedlung). Man habe das Gefühl, dass der FNP welcher übernommen wurde und man sich verpflichtet habe diesen umzusetzen, hole man sich immer neue Argumente um dies zu blockieren.

Weißig 14.9 (siehe Seite 27 der Präsentation Beschluss SW09/29/2015) - B-Plan sei nicht zur Rechtsverbindlichkeit gekommen, als Splittersiedlung/Außenbereich zu behandeln, da keine bauliche Anbindung dort existiere. FFH-Gebiet somit ist alles auszuschließen, was die Natur beeinträchtigen könne.

Die Ovin verweist auf die Eingliederungsvereinbarung - wenn man von B-Plänen spricht, welche nicht zur Rechtskraft gelangt seien und man jetzt zurückrudert - die LH DD sei verpflichtet, gemäß der Anlage 5 der EGV, die damals angefangenen Bauleitplanungen bis zur Rechtskraft zu Ende zu führen. Da gebe es einige, bei denen dies bislang nicht der Fall sei.

Weißig 14.12 (siehe Seite 28 der Präsentation Beschluss SW09/38/2015) - auch hier stoße man auf ökologische Gegebenheiten, welche der Landschaftsplan vorgebe. Somit sei man zum Entschluss gekommen, die Fläche als Grün- und Erholungsfläche zu belassen.

OR Behr möchte wissen, was darunter zu verstehen sei. Zwischen der Talstraße und der Bergstraße würden sich Hausgärten befinden.

Herr Faupel wiederholt, der Landschaftsplan gebe dort eine Grün- und Erholungsfläche vor, dazu zählen auch Gärten.

OR Behr führt aus, dass der LSP auch aussage, dass in Schullwitz am ehem. Bahndamm wo sich jetzt das Lager des STA befinden würde, dass dort Gartenland sei.

OR Zeisig erklärt zu den Gärten, dass es sogar eine Zuwegung von der Talstraße gebe. Auch Kühlkeller seien dort vorhanden.

Zaschendorf 15.3 (siehe Seite 29 der Präsentation Beschluss SW09/18/2015) - Die angeregte Fläche wurde 2006 aus dem LSG ausgegliedert. Einer Bebauung stehen jedoch vorerst noch weitere öffentliche Belange entgegen: Außenbereich, Biotop, Streuobstwiese, Landschaftsplan.

Zaschendorf 15.4 (siehe Seite 29 der Präsentation Beschluss SW09/19/2015) - Die Flächen befinden sich im Außenbereich und unterliegen den Rechtsverordnungen des LSG und dem Schutzgut Streuobstwiese.

OR Behr fragt, warum 15.4 im LSG sei und 15.3 nicht.

Herr Faupel antwortet, wegen des Ausgliederungsverfahrens in 2006. Um dies heutzutage zu erreichen, sei ein Bauleitverfahren erforderlich.

Man hat festgestellt, dass im vorliegenden Entwurf verschiedentlich eine Rücknahme von Wohnbauflächen zur Entwicklung der Ortschaft erfolgte. Diese Flächen waren mit dem Stadtplanungsamt abgestimmt und sollen wieder dargestellt werden. Herr Faupel führt aus, es habe viele Flächen gegeben, welche sich im LSG befunden haben.

Nutzungsabgrenzung - Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe der Steuerung nachfolgender Planungen (Zweistufigkeit der Bauleitplanung). Er bildet die Grundlage und setzt den Rahmen für die Bebauungspläne, die nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind und zwar in der Weise, dass durch ihre Festsetzungen die zu Grunde liegenden Darstellun-

gen des Flächennutzungsplans konkreter ausgestaltet und damit zugleich verdeutlicht werden. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan dienen der Bereichs- und Entwicklungscharakterisierung, jedoch nicht der exakten Grenzziehung zwischen unterschiedlichen Nutzungen. Dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans technisch bedingt exakte und teilweise grundstücks-scharf nachvollziehbare Grenzen enthalten, ändert nichts an der Beschränkung der Aussagen des Flächennutzungsplans auf ungefähre Grenzziehungen. In diesem Zusammenhang ist es Aufgabe des Begründungstextes, die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung für alle Teilbereiche deutlich zu machen und insoweit die Bedeutung der exakten Grenzziehung im Flächennutzungsplan zurückzunehmen.

OR Behr fragt, zum Grundstück in Eschdorf, aus Richtung Schullwitz kommend (links das erste Bauerngut) wo die Scheune im Außenbereich und das Wohnhaus im Innenbereich sei. Der, der im Außenbereich baue, erhalte einen Baustopp. Erst seien es 2 Hektar gewesen, dann wurde auf 1 Hektar reduziert.

Herr Faupel entgegnet, letztendlich haben die Gerichte das Sagen.

OR Behr antwortet erst habe die Stadt das Sagen, dann gehen die Betroffenen vor Gericht und er würde kein Gericht kennen, welches der Stadt widerspreche.

Herr Faupel nennt als Beispiel „An der Kucksche in Rockau“.

OR Behr entgegnet, dies sei die Landesbehörde gewesen.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplan-Entwurfs werden da, wo sie unvollständig sind, analog an die rechtsverbindlichen Satzungen nach § 34 BauGB in Schönfeld-Weißig angepasst; insbesondere die Abrundungssatzungen Nrn. 400 (Eschdorf, Bergstraße) und 405 (Schullwitz, Am Pfeifferberg).

Durch die Darstellung im FNP als Baufläche wird kein Baurecht geschaffen. Auch ist die Darstellung im FNP unerheblich für die Zuordnung eines Grundstücks zum Innen- oder Außenbereich. Allerdings können Darstellungen des FNP im Falle von Vorhaben im Außenbereich je nach den im konkreten Einzelfall vorliegenden Bedingungen für die Versagung einer Baugenehmigung entscheidungserheblich sein. Im vorliegenden Fall befindet sich die Bebauung auf dem Flurstück mutmaßlich (Entscheidung VWG) im Außenbereich nach § 35 BauGB und somit zum LSG.

OR Behr kommt auf den Wohn- und Sportpark zu sprechen, es lege ein rechtskräftiger VuE-Plan vor, der liege auf Eis, weil er im FNP als Waldfläche dargestellt sei.

Herr Faupel antwortet, dort habe sich Gehölz entwickelt.

Die OVin erinnert sich, im Zusammenhang mit OR Friebel, als es dort um ein Biotop ging, dass dieses aus dem Bauschutt anderer Anwohner entstanden sei. Wenn lange nichts passiere, habe man die Situation, dass sich Flächen verselbstständigen. Dies entspreche jedoch nicht der Beschlussfassung, noch den Intentionen der Ortschaft. Sie bittet Frau Krause um Auskunft zu den Flächen, bei denen Wohnbauland zurückgenommen worden sei:

Frau Krause erklärt, sie habe unabhängig von dem Vortrag und der Präsentation, 7 Flächen, welche im vorhergehenden Entwurf des FNP als Wohnbauland ausgewiesen waren und jetzt zurückgenommen wurden, festgestellt:

- **Stichstraße von der Forststraße aus** in Weißig (wird als Außenbereich/Splittersiedlung bewertet, der Wohnbestand behalte zwar seinen Bestandsschutz, jedoch werde eine weitere Entwicklung erschwert). Das gleiche gelte für die 2. Baureihe an der
- **Hermann-Löns-Straße,**
- **Ullersdorfer Landstraße** (im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 251, umweltrechtliche Gründe, Teil des B-Plans Marienbäder),
- VE-Plan Nr. 641, **Wohn- und Gewerbepark Weißig, H.-Lange-Straße**, dem OR wurde dies bereits zur Entscheidung gegeben,
- **Am Pfeifferberg in Schullwitz** (straßenbegleitend auf Westseite),
- Bereich westlich von **Alter Eichbuscher Weg in Cunnersdorf** (Alter Eichbuscher Weg und Grenze LSG - wäre als Wohnbereich ausgewiesen), in dem Zuge hätte der Alte Eichbuscher Weg grundhaft ausgebaut werden können
- **Spiegelweg** in Eschdorf.

Herr Faupel merkt an, beim Spiegelweg in Eschdorf würde es sich um ein Biotop handeln.

Die OVin dankt den Vortragenden und bittet darum, Fragen zu stellen.

ORin Schott

fragt Herrn Faupel zur Baufläche 60 (Bautzner Straße/Hutberg). Dort sei eine Fläche ausgewiesen worden, in der Nähe des Gasthofs Weißig. Dort fehle aus ihrer Sicht die Darstellung, wie dieses Gebiet erschlossen werden solle.

Herr Faupel erklärt, es würde sich um den B-Plan Bautzner Straße 1-5 handeln. Man sehe, es sei dem Siedlungskern zugehörig. Die Erschließung sei nicht Sache des FNP. Der B-Plan wurde aufgestellt aber nicht weiter verfolgt.

OR Behr

ergänzt, es habe sogar eine Baugenehmigung gegeben, aber diese sei mittlerweile verfallen.

Herr Herm ergänzt, die Bebauung sei möglich, jedoch wie die Erschließung der Gebäude genau erfolge, hänge davon ab, welche Gebäude mit welcher Anordnung dort stehen und müsse auf der Ebene B-Plan-Verfahren oder Baugenehmigungsverfahren geregelt werden. Grundsätzlich sei die Erschließung möglich, da die Bundesstraße dort langführe.

Die OVin erklärt, man müsse sich zur Beschlussempfehlung befinden.

OR Behr

liest folgenden Beschlussvorschlag in Ergänzung der Vorlage vor:

6. Der Ortschaftsrat stimmt den Entscheidungen zur Abwägung über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung sowie dem geänderten Entwurf zum Flächennutzungsplan 2018 nicht zu und hält an seinen Beschlüssen SW09/03/2015 bis SW09/40/2015 fest, weil ihnen im Abwägungsverfahren nicht gefolgt worden ist.

7. Zusätzlich dazu lehnt der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig die Rücknahme von Wohnbauland an öffentlichen Verkehrsflächen (s. Anlage 1) ab und fordert deren Wiederaufnahme als Wohnbauland analog des Entwurfes V1829/12.

Begründung:

Der Ortschaftsrat hält die Nichtausweisung und zusätzliche Rücknahme von Wohnbauland, angesichts der fortwährenden Nachfrage nach Eigenheimstandorten für nicht gerechtfertigt. Es ist jetzt bereits der Wegzug dieser Zielgruppe ins Dresdner Umland zu verzeichnen. Ebenso spricht die wachsende Geburtenzahl in Dresden für eine künftige Bereitstellung von Wohnbauflächen, auch in der Ortschaft Schönfeld-Weißig.

ORin Schott

erklärt, sie halte es für unzulässig, hier einen Beschlussvorschlag zu verlesen. Zwischenzeitlich habe eine Sondersitzung stattgefunden, dort hätte man sich dazu beraten können.

Die OVin

antwortet, die Beschlussvorlage stamme aus den Beratungen der CDU-Fraktion, was dieser auch zustehen würde. Jedes einzelne Mitglied des OR könne dies einreichen. Die Vorlage der Verwaltung zum Beschluss sei allen mit den Unterlagen zugegangen. Diesem könne zugestimmt oder abgelehnt werden. Nun habe Herr Behr eine Ergänzung dazu vorgetragen, was keinen Widerspruch zu den bestehenden Regelungen darstelle. Frau Schott könne jederzeit einen anderen Vorschlag unterbreiten.

OR Dr. Schnoor

empfiehlt zu ergänzen, dass man deutlich mache, was es konkret insbesondere bedeute, dass man nichts aufgeben, was im EGV vorgesehen sei: „Der Ortschaftsrat weist insbesondere alle Abweichungen des vorliegenden Flächennutzungsplanentwurfes vom Eingemeindungsvertrag zurück.“ Es sei eine Pflicht der Stadt aus dem EGV, welcher die Stadt binden würde.

Die OVin fasst zusammen und liest die Ergänzung der Beschlussempfehlung erneut vor und bringt dies zur Abstimmung:

BESCHLUSSEMPFEHLUNG des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig

BE OSR SW Beschluss SW49/01/2018

über: Entwurf zum Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999

hier:

1. Billigung der Abwägung über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung
 2. Billigung des geänderten Entwurfs zum Flächennutzungsplan
 3. Billigung der Begründung zum geänderten Flächennutzungsplan-Entwurf
 4. Beschluss über erneute öffentliche Auslegung
-
1. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften prüft die während der Auslegung des Flächennutzungsplan-Entwurfs abgegebenen Stellungnahmen. Der Ausschuss

für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 3a und Anlage 3b ersichtlich.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften nimmt zur Kenntnis, dass der Flächennutzungsplan gegenüber der öffentlichen Auslegung geändert wurde und die Grundzüge der Planung berührt sind.
3. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes von Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999 in der Fassung vom 3. Januar 2018 (Anlage 1a).
4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften billigt die Begründung zum geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes von Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999 in der Fassung vom 3. Januar 2018 (Anlage 2).
5. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften beschließt nach § 4a Absatz 3 BauGB, den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplanes von Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999 in der Fassung vom 3. Januar 2018 für die Dauer von einem Monat erneut öffentlich auszulegen und Stellungnahmen auf die geänderten Teile wie aus Anlage 1b ersichtlich zu beschränken.
- 6. Der Ortschaftsrat stimmt den Entscheidungen zur Abwägung über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung sowie dem geänderten Entwurf zum Flächennutzungsplan 2018 nicht zu und hält an seinen Beschlüssen SW09/03/2015 bis SW09/40/2015 fest, weil ihnen im Abwägungsverfahren nicht gefolgt worden ist.**
- 7. Zusätzlich dazu lehnt der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig die Rücknahme von Wohnbauland an öffentlichen Verkehrsflächen (s. Anlage 1) ab und fordert deren Wiederaufnahme als Wohnbauland analog des Entwurfes V1829/12.**
- 8. Der Ortschaftsrat weist insbesondere alle Abweichungen des vorliegenden Flächennutzungsplanentwurfes vom Eingemeindungsvertrag zurück.**

Begründung:

Der Ortschaftsrat hält die Nichtausweisung und zusätzliche Rücknahme von Wohnbauland, angesichts der fortwährenden Nachfrage nach Eigenheimstandorten für nicht gerechtfertigt. Es ist jetzt bereits der Wegzug dieser Zielgruppe ins Dresdner Umland zu verzeichnen. Ebenso spricht die wachsende Geburtenzahl in Dresden für eine künftige Bereitstellung von Wohnbauflächen, auch in der Ortschaft Schönfeld-Weißig.

Abstimmung: zur Kenntnis genommen
Ja 12 Nein 3 Enthaltung 0 Befangen 0

**5 Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung
August 2017 - hier: Abwägungsbeschluss, Beschluss des Land-
schaftsplanes**

**V1999/17
beratend**

Die OVin bittet um Vorschläge.

OR Dr. Schnoor

schlägt folgende Ergänzung vor: „Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig stimmt den Darstellungen im Landschaftsplan zu, soweit sie die Abwägungen zu den vom Ortschaftsrat verlangten Änderungen am Entwurf des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigen. Der Ortschaftsrat fordert daher, dass der Stadtrat über den Landschaftsplan erst nach der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan entscheidet.“ Mit dieser Ergänzung wolle man versuchen, zu verhindern, dass man durch den Landschaftsplan die Forderungen des OR, welche man auf den FNP stelle, nicht beeinträchtigt bekomme, damit es nicht konterkariert werde. Von der Verfahrensweise her soll gesichert sein, dass erst die Einwände gegen den FNP berücksichtigt werden, darüber entschieden werde und man erst danach über den Landschaftsplan entscheide, da die inhaltliche Forderung, dass man dem Landschaftsplan nur insoweit zustimme, als er unsere Einwände gegen den FNP nicht beeinträchtigt, da dem vom Verfahren her nicht Rechnung getragen werden könne.

ORin Franz verlässt den Ratssaal von 21:01 Uhr bis 21:02 Uhr.

ORin Schott

möchte darauf aufmerksam machen, dass dies „Nonsens“ sei, da es sich um ein planerisches Instrument handeln würde, was auch in der vorherigen Sitzung im Februar dargelegt wurde. Der Beschluss würde somit ins Leere laufen und sie könne dem nicht zustimmen.

Die OVin bringt die Beschlussempfehlung mit der Ergänzung von OR Dr. Schnoor zur Abstimmung:

**BESCHLUSSEMPFEHLUNG des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig
BE OSR SW Beschluss SW49/02/2018**

über:

Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden in der Fassung August 2017 - hier: Abwägungsbeschluss, Beschluss des Landschaftsplanes

- 1.) Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Landschaftsplanes einschließlich des integrierten Umweltberichtes zur Kenntnis.
- 2.) Der Stadtrat beschließt über die Abwägung wie aus Anlage 2a und Anlage 2b ersichtlich.
- 3.) Der Stadtrat beschließt den Landschaftsplan der Landeshauptstadt Dresden in der ihm vorliegenden Fassung August 2017 mit dem Erläuterungstext Teil A bis C sowie Teil D mit den Anlagen 1 bis 14 (darin enthalten sind das strategische Leitbild „Dresden – die kompakte Stadt im

ökologischen Netz“ sowie das Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept). Er bildet die ökologische Grundlage für die weitere städtebauliche Entwicklung. (Anlage 1)

4.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum 15. September 2019 Maßnahmen zur Vorsorge gegen die Folgen des Klimawandels im sanierungsbedürftigen Bereich des Stadtgebietes (siehe Fachleitbild Stadtklima; Anlage 4.3 des Landschaftsplanes) erarbeiten zu lassen und dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

5.) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Zuge der Umweltberichterstattung über die Maßnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele des Landschaftsplanes an den Stadtrat und die Öffentlichkeit zu berichten.

6.) Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass sich aus der Beschlussfassung zum Landschaftsplan kein Aktualisierungserfordernis für das laufende Flächennutzungsplanverfahren ableitet.

7.) Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig stimmt den Darstellungen im Landschaftsplan zu, soweit sie die Abwägungen zu den vom Ortschaftsrat verlangten Änderungen am Entwurf des Flächennutzungsplanes nicht beeinträchtigen. Der Ortschaftsrat fordert daher, dass der Stadtrat über den Landschaftsplan erst nach der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan entscheidet.

Begründung:

Gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG sind die im Landschaftsplan formulierten Ziele bei der Abwägung der Darstellungen und Festsetzungen zum vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen, insbesondere nach der Beschlussfassung des Landschaftsplanes im Stadtrat ist dafür die Verbindlichkeit gegeben. Die Bestimmungen im Entwurf des Landschaftsplanes widersprechen jedoch teilweise den vom Ortschaftsrat beabsichtigten Änderungen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes (V1939/17). Die Umsetzung der Beschlüsse des Ortschaftsrates zum Flächennutzungsplan würde durch einen vorzeitig beschlossenen Landschaftsplan erschwert bzw. unmöglich gemacht werden.

Abstimmung: Zustimmung mit Ergänzung
Ja 12 Nein 1 Enthaltung 2 Befangen 0

6 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
BE: Herr Stroß, Fachbereichsleiter, Rechtsamt

V2160/18
beratend

Die OViN bittet Herrn Stroß um die Vorstellung der Vorlage.

Herr Stroß führt aus, dass es 2014 eine Neufassung der Hauptsatzung gegeben habe. Auf Wunsch der Stadtratsmehrheit sollte die Stadt und die Ortschaften unterteilt werden, damit alle Gremien im Stadtgebiet die gleichen Rechte haben und auch direkt gewählt werden können. Die Landesdirektion bemängelte dies mit der Begründung, dass die bestehenden Ortschaften dazu nicht angehört worden seien und da man nicht innerhalb der laufenden Wahlperiode eine Stadtbezirksverfassung umkrempeln könne, in eine Ortschaftsverfassung. Auch der § 6 wurde gerügt, dort gehe es um die Bürgerbeteiligung, welche teilweise auch in die Rechte des OB eingriff. Im Auftrag des Stadtrates hatte man gegen die Beanstandungen geklagt, das Verwaltungsgericht Dresden habe der LaDi Sachsen Recht gegeben. Im Auftrag des Stadtrates habe man dann einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Dieser sei auch abgelehnt worden. Der Rechtsstreit sei nunmehr geklärt und der Gesetzgeber sei tätig geworden und habe die Gemeindeordnung zum 1. Januar d. J. geändert. Damit seien auch die Rechte der Ortschaften gesetzlich gestärkt worden und den kreisfreien Städten ermöglicht, die Stadtbezirksverfassung zu stärken. Von der gesetzlichen Befugnis möchte man Gebrauch machen und schlage dem Stadtrat vor, dass in den Ortsamtsbereichen direkte Wahlen durchgeführt werden können, dies müsse die Hauptsatzung regeln. Und das er den Stadtbezirksbeiräten alle Aufgaben übertrage, welche er ihm übertragen dürfe. In der Änderungssatzung gehe es also darum, dass Maximale dessen zu regeln, was noch zulässig sei, nach gesetzgeberischer Klarstellung. Auch geregelt werde die unbefristete Geltung der Ortschaftsverfassung, wo sie jetzt schon gelte, denn das habe auch in der für unwirksam erklärten Hauptsatzung gestanden. Man habe dem Stadtrat daher vorgeschlagen, dort wo die Ortschaftsverfassung jetzt schon gelte, diese unbefristet fortgelten zu lassen. Allerdings habe man dann eine andere Bestimmung weiter hinten in der Änderungssatzung drin, wo es um die Sonderrechte aus den EGV gehe. Dort schlage man dem Stadtrat vor, diese Sonderrechte nur so lange weiterlaufen zu lassen, wie es tatsächlich in den EGV vereinbart sei. Wenn man sich in der Anlage 1 die Bestimmungen anschau, werde man zum geänderten § 36 kommen. Dort lese man etwas von Geltungsdauer und Sonderrechten, wobei hier nicht die Geltungsdauer der Ortschaftsverfassung gemeint sei, sondern die Geltungsdauer der besonderen Rechte. Die unbefristete Geltung der Ortschaftsverfassung folge aus dem § 31, wo geschrieben stehe, wie das Stadtgebiet untergliedert werden solle. Man habe jedoch auch vorgeschlagen, wie man das Stadtgebiet noch untergliedern könne. Diese Entscheidung ist vom Stadtrat zu treffen (s. Anlage 2 der Vorlage - Gegenüberstellung 13er/19er Variante, perspektivisch 7er Variante). Die Verwaltung sei relativ verzweifelt, da sie nicht wisse wie sie es bewerkstelligen soll, wenn die Stadtbezirke nun auch Beschlussrechte bekommen und Gelder beschließen sollen. Es müssten noch mehr Beschlüsse umgesetzt und auf Rechtmäßigkeit kontrolliert werden. Als erstes würde die Wahlorganisation anstehen, bei einer Direktwahl werden die Wahlzettel noch länger sein und eine Auszählung am gleichen Tag kaum möglich sein. 2019 habe man zusätzlich zur Stadtbezirkswahl auch die Europawahl und Stadtratswahl auszuzählen. Es müssten noch mehr Verwaltungsbedienstete hinzugezogen werden, obwohl der Gesetzgeber vorsehe, dass dies durch Ehrenämter abgedeckt werden sollte um vor allem die Transparenz zu wahren. Evtl. müssten die Schulen noch am Montag zum Auszählen genutzt werden oder die Stimmzettel zum weiteren Auszählen woanders hin transportiert werden.

Die OVin

dankt Herrn Stroß für die Ausführungen. Sie nimmt auf die Vorlage Bezug, wo es in der 3. Variante heißt (Zusammenlegung von Stadtbezirken/Ortsamtsbereichen) - kann der Stadtrat bereits jetzt entscheiden, was mit den eingemeindeten Ortschaften, nach Ablauf der EGV passiere?

Herr Stroß antwortet, man schlage dem Stadtrat vor, alles so beizubehalten wie es ist (Anlage 3, mittlere Spalte der Vorlage). Wenn man zu § 31 kommt (rechte Spalte), dort stehe drin, wie man es auch regeln könne. In Altfranken wäre die EGV bereits ausgelaufen, dies habe man einmal übersehen und danach immer wieder in der Hauptsatzung verlängert. Für die Wahlorganisation wäre es aber besser, zu wissen, wie viele Wahlen anstehen. Daher die Anlage B, aus der hervorgehe, wie lange die EGV gelten, wie lange sind die Überlieferfristen (nicht nur 30 Jahre sondern + bis Ende der Wahlperiode, wenn der Zeitraum zu kurz sei, dann sogar bis zur übernächsten). Für Schönfeld-Weißig wäre das dann 2034. Für den Stadtrat sei dies nur veranschaulicht dargestellt. Er sei gespannt, ob jemand es als Änderungsantrag einbringen wird, die Verwaltung habe es sich nicht getraut, als Beschlussvorschlag anzubringen.

Die OVin

kommt auf die Thematik „Ausschüsse“ zu sprechen, von denen die OS Schönfeld-Weißig über zwei beratende Ausschüsse (Kultur, Jugend und Soziales sowie Bau- und Ortschaftsentwicklung) verfüge. In der Ortschaft habe man über 12.000 Einwohner und 41,2 qkm Fläche, welche man zu betreuen und verantworten habe. Die vielen Themen könne man in einer monatlichen Ortschaftsratsitzung von ca. zwei Stunden nicht abhandeln. Aus diesem Grund gab es zu Recht diese Ausschüsse. Dies sei Bestandteil, welcher in der SächsGemO geregelt sei. Auch bei uns wurde dies durch Beschlüsse seit mindestens 2001 geregelt (SW5/3/2001, SW11/1/2004, SW06/01/2007). In der Vergangenheit haben die Beschlüsse offensichtlich in der Hauptsatzung keine Berücksichtigung gefunden. Dies sei ein Versäumnis, welches die Ortschaft nicht zu verantworten habe und man einen entsprechenden Korrekturbedarf sehe.

Herr Stroß bittet von Schuldzuweisungen abzusehen. Man habe eine formale Debatte darüber, was der Regelungsstandort für Ausschüsse ist. Laut SächsGemO müssen Ausschüsse per Hauptsatzung gebildet werden, wenn sie von Dauer sind. Dies wurde auch von LaDi gegenüber der Stadt angemerkt. Der OR sei in der Situation, dass er keine Hauptsatzung erlassen könne. Die Geschäftsordnung habe nicht die gleiche Rechtsqualität. Die Hauptsatzung sei der Regelungsstandort. Man habe der OVin per E-Mail einen Textvorschlag für einen Beschluss unterbreitet.

Die OVin

liest den Textvorschlag vor: „Der Stadtrat wird gebeten, die Hauptsatzung um eine Vorschrift über die Ausschüsse auf Ortschaftsratsebene zu ergänzen. Diese Vorschrift sollte wie folgt lauten: Für den Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig werden der Ausschuss Kultur, Jugend und Soziales und der Ausschuss Ortschaftsentwicklung und Bauangelegenheiten gebildet. Die beiden Ausschüsse sind jeweils auf dem namensgebenden Aufgabengebiet als beratender Ausschuss für den Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig tätig. Ausschussvorsitzender ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird vom Ortschaftsrat entsprechend § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2, Satz 1 SächsGemO festgelegt.“ Sie bittet die OR um Fragen und Hinweise.

OR Behr

nimmt auf die gerade genannten Paragraphen Bezug. Der OR möchte selber entscheiden, wie viele OR und berufene Bürger im Ausschuss sind.

Herr Stroß antwortet, er habe dazu vorgeschlagen, die Zahl der Ausschussmitglieder werde vom OR festgelegt.

ORin Schott

fragt, warum man diesen Beschlussvorschlag nicht vorab erhalten habe und ob dieser Beschlussvorschlag außerhalb der Ladungsfrist von Herrn Stroß an die OVin gesandt wurde.

Die OVin

antwortet, sie habe die E-Mail im Rahmen einer internen Anfrage von Herrn Stroß erhalten. Sie habe es nicht als Notwendigkeit angesehen, den OR dazu eine Mitteilung machen zu müssen. Zumal jeder OR sich durchaus, nachdem Rot/Grün erheblich daran mitgewirkt habe, dass solche Regelungen notwendig seien, habe jeder die Möglichkeit sich eigene Gedanken dazu zu machen. Theoretisch hätte Herr Stroß dies heute per Vortrag selbst übernehmen können. Sie könne dies nicht als Fehler in der Übergabe von Unterlagen erkennen. Die Vorlage, welche zu beraten sei, liege fristgemäß vor.

OR Behr

erklärt, erstens liege die Vorlage vor und zweitens möchte man nichts an der Tatsache ändern, sondern tue nur das, was vom Rechtsamt gewollt war, damit die Ausschüsse in der Hauptsatzung der Stadt Dresden mit verankert werden. Die Gemeindeordnung und die Vorlage kenne jeder, man beschließe nur, was bisher praktiziert wurde und in der Geschäftsordnung verankert sei.

OR Dr. Schnoor

erklärt, man müsse es ja nicht heute beschließen aber vielleicht ein zweites Mal vorlesen. Man sollte die Sache beschleunigen, um den Status quo - die gegenwärtige Praxis für die Ausführung der Ausschüsse, möglichst schnell zu heilen.

Die OVin fragt Herrn Stroß nach der Zeitplanung für die Vorlage.

Herr Stroß antwortet, dass man für die gesamte Hauptsatzung August 2018 anvisiert habe. Dies hänge vor allem mit der Wahlorganisation zusammen. Man sei sehr an einer baldigen Entscheidung interessiert. Es tut dem OR nicht weh, wenn man das Thema Ausschüsse „legalisiere“. Wenn es Arbeitsgruppen seien, wäre dies kein Problem aber wenn es sich „Ausschuss“ nenne, gebe es andere Regelungen.

OR Behr beantragt, den vorgestellten Beschlussantrag zur Beschlussfassung zu bringen.

Es erfolgte mehrheitliche Zustimmung.

Die OVin bringt die Beschlussempfehlung zur Abstimmung:

BESCHLUSSEMPFEHLUNG des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig
BE OSR SW Beschluss SW49/03/2018

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden vom 4. September 2014 (Amtsblatt Nr. 37/14 vom 11. September 2014) zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 51-52/2017 vom 21. Dezember 2017).

Der Stadtrat wird gebeten, die Hauptsatzung um eine Vorschrift für die Ausschüsse auf Ortschaftsratsebene zu ergänzen. Diese Vorschrift sollte wie folgt lauten: Für den Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig werden der Ausschuss Kultur, Jugend und Soziales und der Ausschuss Ortschaftsentwicklung und Bauangelegenheiten gebildet. Die beiden Ausschüsse sind jeweils auf dem namensgebenden Aufgabengebiet als beratender Ausschuss für den Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig tätig. Ausschussvorsitzender ist die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher. Die Zahl der Ausschussmitglieder wird vom Ortschaftsrat entsprechend § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2, Satz 1 SächsGemO festgelegt.

Abstimmung: Zustimmung mit Ergänzung
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

ORin Schott bat noch um eine Wortmeldung. Da der TOP abgeschlossen wurde, konnte dies nicht mehr berücksichtigt werden.

7 Beauftragung des Umweltamtes mit Instandsetzungsmaßnahmen am Feuerlöschteich in Reitzendorf V-SW0164/18 beschließend

Die OVin erklärt, das Umweltamt wartet auf eine Positionierung des OR zur Beschlussvorlage. Herr Hey hatte das Projekt im Dezember 2017 im OR vorgestellt. Sie bringt die Vorlage zur Abstimmung:

Beschluss SW49/04/2018

Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig beauftragt das Umweltamt, mit der grundhaften Instandsetzung des Reitzendorfer Feuerlöschteiches sowie die Bereitstellung der Mittel im Haushalt 2019/2020 wie zur Ortschaftsratssitzung am 11. Dezember 2017 vorgestellt.

Abstimmung: Zustimmung
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Stellplätze und Garagen sowie Abstellplätze für Fahrräder (Stellplatz-, Garagen- und Fahrradabstellplatzsatzung – StGaFaS)

**V1782/17
beratend**

BE: Herr Ziesch, SB Projektmanagement im Stadtplanungsamt

Frau Walter von 21:29 Uhr bis 21:33 Uhr abwesend.

Herr Ziesch erklärt anhand einer Powerpoint-Präsentation die Vorlage (siehe Anlage).

Gemäß geltendem Baurecht hat jeder, der eine Anlage errichtet, wo ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, die notwendigen Stellplätze für Pkw und Fahrräder auf dem eigenen Grund und Boden oder auf einer gesicherten anderen Fläche, nachzuweisen. Dieser Stellplatznachweis basiere auf § 49 der Sächsischen Bauordnung. Grund für einen Stellplatznachweis sei auch eine Kommunale Satzung. Die bisherige Satzung müsse geändert werden, da Querverweise auf Paragraphen der Bauordnung nicht mehr stimmen, weil die Frage zu Fahrradabstellmöglichkeiten und Gestaltung und Ablöse nur unzureichend, auch in der Verwaltungsvorschrift geregelt seien und da man auch ein paar Dinge mit verankern wolle, die man speziell für das Gesamtgebiet von Dresden machen wolle, was bisher sachsenweit nicht geregelt sei.

OR Quast

hat in der Präsentation vermisst, wie es mit Stellplätzen für Schulen geregelt ist. Er habe die Erfahrung gemacht, dass die vorhandenen Stellplätze nicht ausreichen würden.

Herr Ziesch antwortet, in der Richtzahlentabelle würde es unten drinstehen. Vorwiegend sei die Situation, dass Eltern früh ihre Kinder bringen und am Nachmittag abholen. Dies sei eine Gratwanderung. Flächen die man bereitstellen würde, würden für den Rest des Tages und an Sonn- und Feiertagen leer stehen. Man versuche, diese Spitzenzeiten durch zeitbegrenzte Parkmöglichkeiten zu realisieren. In der Richtzahlentabelle habe man Werte drin, welche hauptsächlich für Lehrer und Besucher vorgehalten werden müssen. Die Richtzahl betrage 1 Stellplatz/25 Schüler. Dies entspreche der Zahl, wie sie in der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung festgelegt sei.

Die OVin

nimmt auf § 4 Bezug. Dort habe man eine Übersicht gesehen, welche Möglichkeiten bestehen würden, Abschlüsse zu machen, wenn ÖPNV in der Nähe angeboten wird. Seit der EGV sind die Themen Straßenbahnlinie 11, Busverbindung 98C, Verbesserung der Taktzeiten in den bestehenden Ortsteilen von Schönfeld-Weißig nach wie vor auf der Agenda. Sollte man seine Beschlussempfehlung geben, müsse dies um diese Punkte erweitert werden: „Der OR verweist auf die bestehende Vereinbarung der Eingemeindungsvereinbarung zur Umsetzung der Verkehrskonzeption sowie die bestehenden Beschlüsse des Stadtrates und der Ortschaft, im Zusammenhang mit der Entwicklung und Verbesserung des ÖPNV in Schönfeld-Weißig.“ Man sollte sich auch dazu durchringen, in diesem Zusammenhang den Oberbürgermeister zu bitten, eine entsprechende Konzeption zeitnah vorzulegen.

OR Behr

fragt, ob Herr Ziesch auch für den ruhenden Verkehr, gegenüber der Verwaltungsstelle, am Gasthof Weißig, zuständig sei. Am Gasthof würden am Wochenende Lkw den bisherigen Park &

Ride Parkplatz besetzen und es gebe kaum noch Platz für die Gäste. Die Hälfte der Fläche stehe laut Grundbuch dem Gasthof zu (Saal).

Herr Ziesch bietet an, in einer Beratung mit dem STA das Thema anzubringen. Er hätte kein Problem damit, dort Pkw-Stellplätze zu markieren.

OR Behr

erklärt, ein weiteres Thema sei das Parken vor der Verwaltungsstelle.

OR Kubista bittet aufgrund der fortgeschrittenen Zeit beim Thema zu bleiben.

Die OVin beendet die Redebeiträge.

OR Dr. Schnoor

staunt über das beeindruckende Regelwerk. Er regt an, dass im § 7 Absatz 2, in der letzten Zeile, das „und“ durch „oder“ ersetzt werden. Auch das „bzw.“ in der Zeile davor, sei nicht ganz „kunstgerecht“. Dies soll nur eine kleine Anregung sein.

Die OVin bringt die Beschlussempfehlung mit der Ergänzung zur Abstimmung:

BESCHLUSSEMPFEHLUNG des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig

BE OSR SW Beschluss SW49/05/2018

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt aufgrund des § 49 Abs. 1 und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 und 7 der Sächsischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S.186), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27. Oktober 2017 (SächsGVBl. S. 588), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, die als Anlage beigefügte Satzung.
2. Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Stellplatz- und Garagensatzung vom 8. Februar 2001 (Beschluss Nr. V 1058-24-2001), geändert am 4. Oktober 2001.
3. **Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig verweist auf die bestehende Vereinbarung der Eingemeindungsvereinbarung zur Umsetzung der Verkehrskonzeption sowie die bestehenden Beschlüsse des Stadtrates und der Ortschaft, im Zusammenhang mit der Entwicklung und Verbesserung des ÖPNV in Schönfeld-Weißig.**
4. **Der Ortschaftsrat Schönfeld-Weißig bittet den Oberbürgermeister, eine entsprechende Konzeption zeitnah vorzulegen.**

Abstimmung: Zustimmung mit Ergänzung
Ja 15 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

9 Veränderung der Dresdner Bäderlandschaft nur auf Grundlage eines fortgeschriebenen Bäderkonzeptes durchführen

**A0411/18
beratend**

BE: Herr Prof. Dr. Gebel, FDP

OR Behr und OR Forker 22:04 Uhr bis 22:08 Uhr abwesend.

Prof. Dr. Gebel erklärt, worum es der FDP-Fraktion mit dem vorliegenden Antrag gehe. Im Jahr 2014 sei die Bäder GmbH gegründet worden um die Bäder zu bewirtschaften. Da man damals haushaltsmäßig Probleme hatte, wurde ein dementsprechender Beschluss gefasst und dem Stadtrat glaubhaft versichert, es werde alles besser. Nun sei genau das eingetreten, was man damals bereits befürchtet hatte, nämlich dass man als Stadtrat und Ortschaftsrat das Problem habe, dass Entscheidungen getroffen werden, bei denen man nur noch „zuschauen“ könne was passiert. Nun werde das Waldbad Weixdorf und das Marienbad in Weißig umgewandelt in offene Badestellen. Es werde so verkauft, dass alles besser wird, da es kostenlos ist und weiter bewirtschaftet wird, jedoch habe man erhebliche Bedenken. Der Antrag solle dazu führen, dass man es vermeiden wolle, dass so eine Entscheidung getroffen wird. Und man wolle die Stadt beauftragen, dass das Bäderkonzept, welches fortgeschrieben werden soll, auch fortgeschrieben wird und nicht einzelne Sachen rausgelöst werden sollen. Man wolle nicht, dass Entscheidungen getroffen werden, wo durch Beschluss der Bäder GmbH Dinge festgelegt werden und man solle das Ganze nur noch abnicken. Dies betreffe vor allem die Themen-Rückbau der Infrastruktur und das städtische Freibäder zurückgebaut werden. Man würde es begrüßen, wenn der OR dem Antrag zustimme.

Die OVi

pflichtet dem bei. Man habe in der OR-Sitzung im Januar eine Information erhalten, welche intern als Zustimmung gewertet wurde. Man habe klar gesagt, dass man sich nur dazu befinden könne, wenn man eine Klarstellung dazu habe, wie es mit der Wasserversorgung weitergehe. Dazu liegen bisher keine Informationen vor. Die OVi bringt den Antrag zur Abstimmung:

BESCHLUSSEMPFEHLUNG des Ortschaftsrates Schönfeld-Weißig

BE OSR SW Beschluss SW49/06/2018

Der Oberbürgermeister sowie die Aufsichtsräte der Dresdner Bäder GmbH werden durch den Stadtrat beauftragt, eine dauerhafte Veränderung in der Dresdner Bäderlandschaft durch die Dresdner Bäder GmbH bis zur Vorlage und dem Beschluss der Fortschreibung des Dresdner Bäderkonzeptes zu verhindern. Dies betrifft insbesondere den Rückbau von Infrastruktur in den städtischen Freibädern sowie Einschränkungen der Leistungen bei Öffnungszeiten und Betreuung der städtischen Bäder.

Abstimmung: Zustimmung

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

OR Forker und OR Behr während der Abstimmung abwesend.

OR Walzog
beantragt, dass die weiteren Tagesordnungspunkte vertagt werden.

Die OVin weist darauf hin, dass einige Anträge für Verfügungsmittel noch ausstehen würden.

Es erfolgte die mehrheitliche Zustimmung zum GO-Antrag.

10 Verwendung von Verfügungs- und Investitionsmitteln der Ortschaft Schönfeld-Weißig zur Traditions- und Heimatpflege

Vertagung nach 22 Uhr

10.1 Verwendung von Verfügungsmitteln der Ortschaft Schönfeld-Weißig zur Traditions- und Heimatpflege	V-SW0162/18 beschließend
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------

Vertagung nach 22 Uhr

10.2 Verwendung von Investitionsmitteln der Ortschaft Schönfeld-Weißig zur Traditions- und Heimatpflege	V-SW0163/18 beschließend
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------

Vertagung nach 22 Uhr

11 Informationen

Vertagung nach 22 Uhr

Die OVin beendet die Sitzung um 22:09 Uhr und verabschiedet die anwesenden Gäste.

Daniela Walter
Ortsvorsteherin

Jenny Böttger
Schriftführerin

Ortschaftsrätin
Ortschaftsrat

Ortschaftsrätin
Ortschaftsrat